

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten

zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union und zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr², insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2 –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. EINLEITUNG

1. Am 29. Januar 2014 nahm die Kommission zwei Vorschläge zur Regulierung des europäischen Bankensystems an: einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union („Vorschlag über die Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten“)³ und einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften („Vorschlag über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften“).⁴ Die Vorschläge sind Bestandteil einer weit reichenden Reform der Regulierung und Beaufsichtigung des Finanzsektors, die die EU seit Ausbruch der Finanzkrise in Angriff genommen hat. Sie legen Vorschriften fest, mit denen die größten und komplexesten Banken vom Eigenhandel abgehalten werden sollen, geben Aufsichtsbehörden die Befugnis, von diesen Banken die

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

³ KOM(2014) 43 endgültig.

⁴ KOM(2014) 40 endgültig.

Trennung von potenziell risikoreichen Handelstätigkeiten und ihrem Einlagengeschäft zu verlangen und verstärken die Transparenz bestimmter Transaktionen im Schatten-Bankensektor. Sie wurden mit einer gemeinsamen Folgenabschätzung vorgelegt und als Paket angenommen.

2. Jeder der beiden Vorschläge sieht die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der Veröffentlichung von Angaben zu natürlichen Personen vor, gegen die aufgrund von Verstößen gegen die vorgeschlagenen Vorschriften Sanktionen verhängt wurden. Es ist daher bedauerlich, dass der EDSB nicht, wie in Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verlangt⁵, vor der Annahme der Vorschläge konsultiert wurde. Der EDSB erkennt das hinter diesen Vorschlägen stehende legitime Ziel der öffentlichen Ordnung an und begrüßt, dass einige Datenschutzgarantien vorgesehen sind. In mehreren Bereichen sollte jedoch den Rechten natürlicher Personen größere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

2. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

3. In beiden Vorschlägen wird auf den Datenschutz nach EU-Recht Bezug genommen. In Erwägungsgrund 33 des Vorschlags über die Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten heißt es, dass „die Offenlegung von Aufsichtsinformationen und die Anwendung dieser Verordnung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern kann und solche Daten „von der zuständigen Behörde im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen nur so lange wie nötig aufbewahrt werden“ sollten. Erwägungsgrund 25 des Vorschlags über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften besagt: „Diese Verordnung trägt den Grundrechten und Grundsätzen Rechnung, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt werden, insbesondere dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (...). Die Anwendung dieser Verordnung hat unter Beachtung dieser Rechte und Grundsätze zu erfolgen“.
4. In keinem der beiden Vorschläge werden die geltenden Datenschutzvorschriften korrekt zitiert. In Erwägungsgrund 33 des Vorschlags über die Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten wird auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verwiesen, in der die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der EU geregelt ist. In Anbetracht der Tatsache, dass gemäß Artikel 31 und Erwägungsgrund 32 und 42 des Vorschlags bestimmte personenbezogene Informationen, insbesondere über Sanktionen, von zuständigen Behörden an eine EU-Einrichtung, nämlich die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), weitergegeben werden dürfen, ist die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in der Tat relevant. In Artikel 5 Absatz 7 dieses Vorschlags wird die „zuständige Behörde“ jedoch mit Hilfe eines anderen Rechtsakts, nämlich der Verordnung (EU) Nr. 575/2013⁶, definiert als „eine nach einzelstaatlichem Recht offiziell anerkannte öffentliche Behörde oder Einrichtung, die nach diesem Recht zur Beaufsichtigung von Instituten als Teil des in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Aufsichtssystems befugt ist“. Solche einzelstaatlichen Aufsichtsstellen unterliegen weniger den in der Verordnung (EG)

⁵ Siehe das Strategiepapier des EDSB „Der EDSB als Berater von EU-Organen in Fragen der Strategie und Gesetzgebung: ein Rückblick auf die Erfahrungen aus zehn Jahren“, 4. Juni 2014, abrufbar auf der Website des EDSB unter www.edps.europa.eu.

⁶ Artikel 4 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.

Nr. 45/2001 niedergelegten Datenschutzvorschriften und -verpflichtungen, sondern vielmehr den einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG.

5. Der Vorschlag über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sieht hingegen die Verarbeitung von Daten durch verschiedene natürliche oder juristische Personen (einschließlich Verwalter alternativer Investmentfonds, Transaktionsregister und einzelstaatliche zuständige Behörden) vor, auf die die Richtlinie 95/46/EG Anwendung findet, sowie durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), eine weitere Einrichtung der EU, für die die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gilt. Der Vorschlag enthält hingegen keinerlei Verweis auf das geltende Datenschutzrecht.
6. In beide vorgeschlagene Instrumente sollte daher korrekte und konsequente Verweise auf das geltende Recht aufgenommen werden, und zwar sowohl auf die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG als auch auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

3. SPEZIFISCHE ANMERKUNGEN

3.1. Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

7. Gemäß Artikel 4 des Vorschlags über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften bewahren die Gegenparteien die Aufzeichnungen *„für von ihnen geschlossene, geänderte oder beendete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nach Beendigung des Geschäfts noch mindestens zehn Jahre lang“* auf und müssen sie die Einzelheiten dieser Geschäfte bei einem registrierten Transaktionsregister melden. *Diese Aufzeichnungen und Meldungen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften umfassen „mindestens die Identität der Parteien des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts und – falls nicht identisch – der Träger der daraus erwachsenden Rechte und Pflichten“.*
8. Weder im Vorschlag noch in der Folgenabschätzung wird erläutert, warum eine Mindestaufbewahrungsfrist von zehn Jahren für Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, als verhältnismäßig und angemessen angesehen wurde. Der EDSB empfiehlt, in dieser Bestimmung eine angemessene Höchstaufbewahrungsfrist für personenbezogene Informationen festzulegen. Da geplant ist, dass die ESMA Entwürfe von Regulierungsstandards mit Einzelheiten zu den aufzunehmenden Wertpapierfinanzierungsgeschäften ausarbeitet, erklärt sich der EDSB gerne bereit, zu gegebener Zeit bezüglich der Aufnahme angemessener Einschränkungen und Garantien zu beraten.

3.2. Gewährleistung der Vertraulichkeit und Berufsgeheimnis

9. Artikel 4 Absatz 4 des Vorschlags über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften verlangt, dass Transaktionsregister (definiert in Artikel 3 Absatz 1 als *„eine juristische Person, die die Aufzeichnungen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften zentral sammelt und verwahrt“*) und die ESMA im Hinblick auf Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften die Bedingungen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, der Integrität und des Schutzes einhalten. Artikel 18 Absatz 1 besagt: *„Die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gilt für alle Personen, die für die in Artikel 12 Absatz 2 genannten Stellen und die in Artikel 16 genannten zuständigen Behörden, für die ESMA, die EBA und die EIOPA oder für die von den zuständigen Behörden oder der ESMA, der EBA und der EIOPA beauftragten Prüfer und Sachverständigen tätig sind oder tätig waren. Unbeschadet*

der Fälle, die unter das Strafrecht oder das Steuerrecht fallen, und der Bestimmungen dieser Verordnung dürfen die genannten Personen vertrauliche Informationen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten, an keine Person oder Behörde weitergeben, es sei denn in zusammengefasster oder aggregierter Form, so dass einzelne Gegenparteien, Transaktionsregister oder sonstige Personen nicht identifiziert werden können“⁷.

10. Artikel 18 Absatz 2 und 3 sehen jedoch eine Ausnahme von dieser Verpflichtung vor:

Artikel 18 Absatz 2: „Unbeschadet der unter das Strafrecht fallenden Fälle dürfen die zuständigen Behörden, die ESMA sowie andere Stellen oder andere natürliche oder juristische Personen, bei denen es sich nicht um die zuständigen Behörden handelt, vertrauliche Informationen, die sie aufgrund dieser Verordnung erhalten, nur zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Funktionen verwenden – im Falle der zuständigen Behörden im Rahmen dieser Verordnung und im Falle anderer Behörden, Stellen oder natürlicher oder juristischer Personen für die Zwecke, für die ihnen die entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt wurden, und/oder in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Funktionen stehen. Erteilt jedoch die ESMA, die EBA, die EIOPA, die zuständige Behörde oder eine andere Behörde, Stelle oder Person, die Informationen übermittelt, ihre Zustimmung, darf die Behörde, die Empfänger der Informationen ist, diese auch für andere nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

Artikel 18 Absatz 3: „Vertrauliche Informationen, die gemäß dieser Verordnung empfangen, ausgetauscht oder übermittelt werden, unterliegen den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zum Berufsgeheimnis. Diese Bestimmungen hindern allerdings die ESMA, die EBA, die EIOPA, die zuständigen Behörden oder die betroffenen Zentralbanken nicht daran, vertrauliche Informationen im Einklang mit dieser Verordnung und mit anderen für Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Pensionsfonds, Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler, Versicherungsunternehmen, geregelte Märkte oder Marktteilnehmer geltenden Rechtsvorschriften mit Zustimmung der zuständigen Behörde bzw. der anderen Behörde oder Stelle oder der sonstigen juristischen oder natürlichen Person, die die Information übermittelt hat, auszutauschen oder zu übermitteln“.

11. Diese in Artikel 18 Absatz 2 und 3 enthaltenen Ausnahmen sind so kompliziert und vage formuliert, dass sie für einschlägige betroffene Personen ein Risiko darstellen könnten. Den Bestimmungen ist nicht klar zu entnehmen, inwieweit die in diesem Artikel erwähnten „Informationen“ und „vertraulichen“ Informationen personenbezogene Daten enthalten, obwohl davon ausgegangen werden kann, dass dazu vermutlich bestimmte personenbezogene Informationen wie die Identität von Beschäftigten oder Kunden eines Kreditinstituts gehören. Darüber hinaus ist die Liste der Personen oder Organisationen, zwischen denen Informationen ausgetauscht werden dürfen, sehr umfassend und geht über die vom Vorschlag in erster Linie

⁷ Zu diesen in Artikel 12 Absatz 2 des Vorschlags über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erwähnten „Stellen“ gehören verschiedene einzelstaatliche Behörden und EU-Einrichtungen, ferner „einschlägige Behörden in Drittländern, die eine Übereinkunft mit der EU oder mit der ESMA geschlossen haben“ (Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 52).

betroffenen zuständigen Behörden und EU-Einrichtungen hinaus, und es wird auch nicht auf die Frage eingegangen, ob diese anderen Personen oder Organisationen diese Informationen wirklich benötigen. Die Bestimmungen geben auch keine Auskunft darüber, ob im Rahmen dieser Ausnahmeregelung personenbezogene Daten an ein Drittland übermittelt werden dürfen, wofür gemäß Artikel 25 und 26 der Richtlinie 95/46/EG besondere Einschränkungen gelten. Es wird ferner nicht deutlich, wer als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 für die Verarbeitung rechtlich verantwortlich ist.

12. Wir halten fest, dass „Informationen“ für andere Zwecke als die, für die sie ursprünglich erhoben wurden, ausgetauscht oder „übermittelt“ werden könnten. Sofern diese Informationen personenbezogene Daten enthalten, muss bei der Weiterverwendung der personenbezogenen Daten für andere Zwecke dem Grundsatz der Zweckbindung Genüge getan werden, wie er in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 95/46/EG und in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 niedergelegt ist. Dieser Grundsatz der Zweckbindung besagt, dass personenbezogene Daten nur für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen.
13. Der EDSB empfiehlt eine Umformulierung von Artikel 18 Absatz 2 und 3, um klarzustellen, ob personenbezogene Daten von dieser Ausnahme erfasst werden, und wenn dem so sein sollte, festzulegen, dass diese Daten nur in einer mit den ursprünglichen Zweckbestimmungen zu vereinbarenden Weise und im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet werden dürfen. Es sollte ferner klargestellt werden, ob Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer vorgesehen sind, und wenn dem so sein sollte, dass solche Übermittlungen nur im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 25 und 26 der Richtlinie 95/46/EG erfolgen dürfen.

3.3. Verwaltungssanktionen und -maßnahmen

14. Aus der Rechtsprechung des EuGH⁸ geht hervor, dass eine Pflicht zur Veröffentlichung, die die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Folge hat, auf einer Abwägung zwischen der dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung und dem Erfordernis der Achtung des Rechts natürlicher Personen auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten sowie auf der Beurteilung der Frage beruhen muss, ob sich das gleiche Ziel nicht mit weniger restriktiven Maßnahmen erreichen lässt. Eine solche Pflicht sollte auf jeden Fall mit angemessenen Garantien einhergehen, mit denen die Einhaltung der Unschuldsvermutung, das Widerspruchsrecht der betroffenen Personen, die Sicherheit/Richtigkeit der Daten und ihre Löschung nach einer angemessenen Frist gewährleistet werden⁹. Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen und Sicherungsmaßnahmen betreffen, genießen nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 95/46/EG besonderen Schutz und dürfen nur unter behördlicher Aufsicht oder aufgrund von einzelstaatlichem Recht, das angemessene Garantien vorsieht, verarbeitet werden, wobei der Mitgliedstaat aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften Ausnahmen festlegen kann.

⁸ Verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, *Schecke*, Urteil vom 9. November 2010, Randnrn. 56 bis 64.

⁹ Siehe die detaillierten Empfehlungen in der Stellungnahme des EDSB vom 10. Februar 2012 zu Vorschlägen über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation und über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation, abrufbar im Abschnitt „Beratung“ auf der Website des EDSB www.edps.europa.eu.

15. Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe c des Vorschlags über die Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten und Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe c des Vorschlags über die Transparenz von Kreditfinanzierungsgeschäften sehen vor, dass bei Verstößen gegen die vorgeschlagenen Vorschriften zuständige Behörden befugt sein sollen, „einen öffentlichen Warnhinweis“ herauszugeben, „in dem die verantwortliche Person und die Art des Verstoßes genannt werden“. Da dies einen Eingriff in das Recht natürlicher Personen auf Schutz personenbezogener Daten darstellen könnte, sollte eine solche Befugnis nicht automatisch ausgeübt werden, sondern nur im Einzelfall und wenn dies angemessen und verhältnismäßig ist.
16. Im Hinblick auf Whistleblowing sehen beide Vorschläge (Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c des Vorschlags über die Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten und Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c des Vorschlags über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften) richtigerweise den Schutz der personenbezogenen Daten sowohl der Person vor, die den Verstoß meldet, als auch der natürlichen Person, die mutmaßlich den Verstoß begangen hat. In gleicher Weise ist zu begrüßen, dass die Vorschläge (Artikel 31 des Vorschlags über die Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten und Artikel 23 des Vorschlags über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften) für zuständige Behörden die Übermittlung von Informationen über strafrechtliche Sanktionen für Verstöße an die ESMA nur in anonymisierter und aggregierter Form zulassen. Diese Bestimmungen sehen vor, dass die EBA bzw. die ESMA technische Durchführungsstandards ausarbeiten, in denen Verfahren und Form des Informationsaustauschs festgelegt werden; der EDSB ist gerne bereit, im Rahmen dieses Verfahrens zu angemessenen Datenschutzgarantien beratend tätig zu werden.
17. Gemäß Artikel 32 des Vorschlags über die Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten und Artikel 24 des Vorschlags über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sollen Informationen über Sanktionen einschließlich der Art des Verstoßes und der Identität der von der Entscheidung betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden. Diese Bestimmung enthält eine Reihe angemessener Garantien für den Schutz des Rechts der betreffenden Personen auf Privatsphäre und Datenschutz einschließlich einer Reihe von Alternativen, bei denen die zuständige Behörde fallweise prüft, ob die Bekanntmachung der Identität einer juristischen Person unverhältnismäßig wäre. Wie der EuGH kürzlich in einem Urteil¹⁰ ausgeführt hat, birgt die Bekanntmachung im Internet besondere Risiken für die Privatsphäre und den Datenschutz und hat das für die Verarbeitung verantwortliche Organ bzw. die für die Verarbeitung verantwortliche Einrichtung zu gewährleisten, dass die Daten den Zwecken entsprechen, für die sie verarbeitet wurden, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen. In Anbetracht der besonderen Beeinträchtigung des Rechts natürlicher Personen auf Privatsphäre und Datenschutz durch die Bekanntmachung personenbezogener Daten im Internet empfiehlt der EDSB, die Garantien dadurch zu verstärken, dass von allen Behörden verlangt wird, jeden Fall und seine Gegebenheiten für sich zu prüfen und sich vor einer Entscheidung über die Bekanntmachung der Identität der von einer Sanktion betroffenen Person vom Grundsatz der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit leiten zu lassen.

¹⁰ Rechtssache C-131/12 *Google Spain*, Urteil vom 13. Mai 2014, Randnr. 93.

18. Gemäß diesen Bestimmungen müssten zuständige Behörden Informationen über Entscheidungen über Sanktionen auf der Website für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zugänglich machen, während personenbezogene Daten in diesen Entscheidungen *„auf der Website der zuständigen Behörde im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen nur so lange wie nötig gespeichert werden sollten“*. Der EuGH befand diesbezüglich¹¹, dass auch eine ursprünglich rechtmäßige Verarbeitung sachlich richtiger Daten im Laufe der Zeit nicht mehr den Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG entsprechen kann, wenn unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten des Falls die Daten den Zwecken, für die sie verarbeitet wurden, in Anbetracht der verstrichenen Zeit nicht entsprechen, dafür nicht oder nicht mehr erheblich sind oder darüber hinausgehen. Es wäre daher angebrachter, eine Höchstaufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten festzulegen.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

19. Der EDSB stellt erfreut fest, dass in gewissem Umfang Datenschutzaspekte in den Vorschlägen berücksichtigt wurden, und empfiehlt eine umfassendere Integration der Achtung des Rechts auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten durch folgende Änderungen:

- a) Aufnahme einer allgemeinen Bestimmung, wonach jegliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß den vorgeschlagenen Verordnungen den Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 unterliegt;
- b) im Vorschlag über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften Festlegung einer angemessenen Höchstfrist für die von Gegenparteien eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts aufzubewahrenden personenbezogenen Informationen;
- c) in den Bestimmungen über Ausnahmen von der Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit und vom Berufsgeheimnis im Vorschlag über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften i) Klärung der Frage, ob personenbezogene Daten unter diese Ausnahme fallen, und falls dem so sein sollte, Aufnahme einer Erklärung dahingehend, dass diese Daten nur in einer mit den ursprünglichen Zweckbestimmungen zu vereinbarenden Weise und im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet werden dürfen; ii) Klärung der Frage, ob Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer vorgesehen sind, und wenn dem so sein sollte, Einfügung einer Erklärung dahingehend, dass eine solche Übermittlung nur im Einklang mit den einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 25 und 26 der Richtlinie 95/46/EG erfolgen darf;
- d) Klarstellung der Tatsache, dass die Befugnis zur Herausgabe eines öffentlichen Warnhinweises über identifizierte natürliche Personen nicht automatisch ausgeübt werden darf, sondern vielmehr fallweise und nur, wenn dieser Hinweis angemessen und verhältnismäßig ist;
- e) in den Bestimmungen über die Bekanntmachung von Sanktionen i) Aufnahme der Anforderung in beide Verordnungen, dass vor einer Entscheidung über die Bekanntgabe der Identität der von einer Sanktion betroffenen Person jeder Fall und seine besonderen Gegebenheiten nach den Grundsätzen der Notwendigkeit

¹¹ Rechtssache C-131/12 *Google Spain*, Urteil vom 13. Mai 2014, Randnr. 93.

und Verhältnismäßigkeit für sich zu prüfen sind, und ii) Festlegung einer Höchstaufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten, die im Rahmen von Informationen über Sanktionsentscheidungen auf Websites zuständiger Behörden öffentlich zugänglich werden.

Brüssel, den 10. Juli 2014

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter